

EINGEGANGEN 27. NOV. 2006



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

Geschäftszeichen:

5 U 182/05

308 O 346/05

In dem Rechtsstreit

vertreten durch den Geschäftsführer F. ...
... 1

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Rasch & Partner,
An der Alster 5, 20099 Hamburg
(05-10033 KS)

g e g e n

vertreten durch den Geschäftsführer F. ...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte F. ...
! ...
(D3/9095)

Du.

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg,
5. Zivilsenat,
am 16. November 2006 durch die Richter

Betz,

Rieger,

Dr. Koch:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, G.-Nr. 308 0 346/05 vom 5.10.05 wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss des Senats auf ihre Kosten nach einem Berufungswert von € 100.000,00 zurückgewiesen.

Gründe:

Die Berufung ist unbegründet. Zur Begründung nimmt der Senat zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf seine Hinweisverfügung vom 30.08.06 Bezug. Die dort niedergelegte Rechtsauffassung besteht uneingeschränkt fort. Die Ausführungen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 12.10.06 verhelfen dem Rechtsmittel ebenfalls nicht zum Erfolg. Die Beklagte zeigt unter Wiederholung ihres bisherigen Sach- und Rechtsvortrages keine neuen entscheidungsrelevanten Aspekte auf. Mit ihren Darlegungen setzt die Beklagte lediglich ihre abweichende Rechtsauffassung an die Stelle derjenigen des Senates. Dies steht ihr frei, rechtfertigt jedoch keine abweichende Beurteilung. Die Ausführungen der Beklagten geben dem Senat lediglich Anlass zu folgenden ergänzenden Anmerkungen:

1. Der streitgegenständliche Unterlassungsanspruch ist hinreichend bestimmt. Mit der Formulierung „nicht mit Zustimmung...“ umschreibt die Klägerin zutreffend das Merkmal „widerrechtlich“ aus der gesetzlichen Vorschrift des § 97 UrhG (vgl. auch § 14 Abs. 2 MarkenG „ohne Zustimmung des Inhabers der Marke“). Angesichts der Vielzahl der möglichen Vertriebsberechtigten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist ohne Kenntnis des konkreten (zukünftigen) Verletzungsfalls eine nähere Eingrenzung weder möglich noch zumutbar. Die allgemeine Umschreibung des Verbotstenors entspricht im Übrigen den Grundsätzen höchstrichterlicher Rechtsprechung. So war etwa – unbeanstandeter – Gegenstand der Entscheidung „stüssy“ des BGH ebenfalls ein Antrag auf Unterlassung des Vertriebs von Waren, „deren Vertrieb in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat die Markeninhaberin nicht zugestimmt hat“ (BGH GRUR 00, 879 – stüssy). Entsprechend verhält es sich hier.

2. Die Beklagte leugnet weiterhin zu Unrecht den Umstand, dass ihr die volle Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen obliegt, aus denen sich eine Erschöpfung gem. § 17 Abs. 2 UrhG ergibt. Soweit der EuGH (EuGH GRUR 03, 512 – stüssy) sowie der BGH (BGH GRUR 04, 156 – stüssy II) diese Beweisregel für das Markenrecht in der Folgezeit modifiziert haben, gelten diese Grundsätze allein dann, wenn der Verletzer nachweisen kann, dass innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine tatsächliche Gefahr der Ab-

schottung der nationalen Märkte besteht. Schon daran fehlt es hier. Die Beklagte hat weder konkret dargelegt, dass und in welcher Weise sich die Klägerin eines selektiven Vertriebssystems bedient, das die Marktabschottung begünstigt, noch hat sie Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass hiermit z.B. die Aufrechterhaltung eines Preisgefälles zwischen den Mitgliedsstaaten begünstigt werden soll. Für den Bereich des Urheberrechts hatte der BGH zudem auch nach den oben genannten „stüssy“-Entscheidungen ausdrücklich an dem Grundsatz festgehalten, dass dem Verletzer die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Erschöpfung obliegt (BGH GRUR 05, 505, 506 – Atlanta). Soweit die Beklagten für sich einen – nach Auffassung des Senats tatsächlich nicht bestehenden – „Rechtschein“, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit oder ein „qualifiziertes Bestreiten“ der Behauptungen der Klägerin in Anspruch nimmt, führt dies noch nicht dazu, dass die Klägerin nunmehr das Gegenteil darlegen und beweisen müsste.

Ebenfalls weiterhin unzutreffend ist die Auffassung der Beklagten, der Rechtsinhaber sei gehalten, im Antrag diejenigen Merkmale zu beschreiben, an Hand derer die Rechtsverletzung bzw. die Zustimmungslage zu erkennen ist. Hierauf hatte der Senat bereits in der Hinweisverfügung hingewiesen.

3. Auch der Versuch der Beklagten, im Rahmen dieses Rechtsstreits von der konkreten Bewerbung des Produkts als „Canadian Limited Edition“ wieder abzurücken, muss erfolglos bleiben. Insbesondere entlastet es die Beklagte nicht, wenn die Bewerbung einzelner Exemplare in das „Belieben“ ihrer jeweiligen Mitarbeiter gestellt ist, die die Produkte ins Netz stellen. Hierfür ist die Beklagte gleichwohl urheberrechtlich verantwortlich. Weitere Ausführungen hierzu sind angesichts des umfassenden Hinweises vom 30.08.06 nicht veranlasst.

4. Schließlich können auch die Umstände, dass der Tonträger eine deutsche Tonspur enthält und mit dem Region-Code „0“ versehen ist, nicht die von der Beklagten in Anspruch genommene „starke Vermutung“ für eine Vertriebsberechtigung in Deutschland belegen. Der Tonträger enthält Untertitel in praktisch allen gängigen Sprachen der Welt (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Japanisch). Anhaltspunkte für Vertriebsgebiete lassen sich hieraus nicht herleiten, schon gar nicht vor dem Hintergrund, dass es sich bei „I“ zudem um eine deutsche Musikgruppe handelt. Der „Region-Code“ betrifft – wie der eigenen Darstellung der Beklagten in Anlage K1 zu entnehmen ist – die hardwareseitige Fähigkeit von DVD-Playern, den Tonträger abzuspielen. Die Beklagte hat nichts dafür vorgetragen bzw. konkret dargelegt, dass diese Konfigurationen in der Praxis stets mit regionalen Vertriebsbeschränkungen des Berechtigten deckungsgleich sind und entsprechend tragfähige Rückschlüsse zulassen. Dagegen spricht schon die sehr grobe Einteilung in 7 Regionen, die

erkennbar nicht mit der in der Praxis vielfältig regional differenzierten Rechtevergabe korrespondiert. Schließlich kommt im Hinblick auf territorial vergebene Rechte auch der Tatsache, dass hinsichtlich der DVD-Player überhaupt keine Beschränkungen bestehen, eine allenfalls sehr geringe Indizwirkung zu, weil die Wahl des Region-Codes 0 auch ihre Ursache darin haben kann, dass – aus welchen Gründen auch immer – auf eine zusätzliche Hardware-Sicherung ganz verzichtet werden soll.

Betz

Rieger

Koch